

**Satzung der Stadt Schwarzenberg zur Verfahrensregelung über die  
Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der  
Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)  
vom 06.03.2014**

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 24.02.2014 mit Beschlussnummer 660/2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Inhalt und Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 SächsStrG in Verbindung mit § 3 der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) vom 12.12.2012 der Erlaubnis bedürfen.
- (2) Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern und an Informationsständen (Wahlwerbung) in der Großen Kreisstadt Schwarzenberg während der Wahlkampfzeit vor Wahlen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung sowie der Satzung für Werbeanlagen und Werbeautomaten in der Stadt Schwarzenberg (Werbesatzung) vom 25.04.2012.
- (4) Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.



## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, jedoch frühestens 3 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit Schließung der Wahllokale. Die Vorwahlzeit beginnt 6 Wochen vor der Wahl. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Bestandteil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien bzw. Organisationen und Wählervereinigungen, die im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Kreistag des Erzgebirgskreises oder im Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg einschließlich der Ortschaftsräte vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehende Wahl zu den benannten Parlamenten und zugelassene Bewerber bei Kommunalwahlen.

(3) Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten Sondernutzer anlässlich von Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Sächsischen Landtag oder zu Kommunalwahlen tätig werden (Vollmacht).

(4) Als Träger von Wahlwerbung (Werbeträger) werden Hängeschilder an Lichtmasten (Plakate) und Großflächenplakatschilder zugelassen. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm (DIN A1) sein. § 3 der Werbesatzung und § 3 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung gelten entsprechend.

(5) Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein. Die bereits vorhandenen Großflächenplakattafeln von ausschließlich privaten Eigentümern können mit entsprechender Zustimmung der Eigentümer für die Wahlwerbung genutzt werden. Mit den Eigentümern können hierüber entsprechende privatrechtliche Verträge geschlossen werden. Die Stadt Schwarzenberg stellt für Großflächenplakate keine Flächen zur Verfügung.

(6) Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach Absatz 3 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen. Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich der Wahl, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung entsprechend.



(7) Für Informationsstände gilt zusätzlich:

- Informationsstände dürfen Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen,
- Beschallung ist unzulässig,
- Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

### **§ 3**

#### **Anforderungen an die Wahlwerbung**

(1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Vorwahlzeit nur für politische Zwecke werben.

(2) Für den Inhalt der Wahlwerbung sind die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Berechtigten verantwortlich. Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Beurteilung und Bewertung durch die Stadt Schwarzenberg.

### **§ 4**

#### **Örtliche Zulässigkeit**

(1) Im Geltungsbereich der Satzung für die Erhaltung der Altstadt der Stadt Schwarzenberg nach § 172 Abs. 1 Punkt 1 Baugesetzbuch (Erhaltungssatzung) ist die Plakatierung nur an dafür vorgesehenen ortsfesten Einrichtungen genehmigungsfähig.

(2) Die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 der Werbesatzung gelten entsprechend.

(3) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang (Sichtbereich) zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Daneben ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift sowie Unterschriftensammlung verboten. Auch sind neben jeglicher Propaganda oder Diskussion das Mitführen von Werbematerial und die Verteilung von Flugblättern unzulässig.

### **§ 5**

#### **Verfahren**

(1) Werbeträger für politische Zwecke dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten nach Maßgabe dieser Satzung ausschließlich in der Vorwahlzeit angebracht werden.



Anträge hierfür können formlos gestellt werden. Mindestangaben der Anträge müssen sein:

- Anzahl der Plakate,
- Größe und Inhalt der Plakate,
- Zeitraum bzw. Dauer der Nutzung.

(2) Die Erlaubnis wird durch das zuständige Ordnungsamt als widerruflich erteilt. Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen,

a) wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z.B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder

b) wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

(4) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden,

a) wenn das Plakat nicht den in § 2 Abs. 4 und § 3 genannten Bedingungen entspricht,

b) der Inhalt des Plakates gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt, sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder

c) der Antrag unvollständig ist.

(5) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

(6) Die §§ 5 und 6 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung gelten entsprechend.



## § 6

### Vergabe von Werbeplätzen an Lichtmasten

- (1) In der Stadt Schwarzenberg können an 400 Lichtmasten Plakate angebracht werden. Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen („verbundene Wahlen“) wird die Gesamtzahl der Plakate je nach Bedeutung der einzelnen Wahl entsprechend aufgeteilt.
- (2) Die Vergabe der Werbeträger für Wahlzwecke erfolgt auf der Grundlage des Wahlergebnisses der jeweiligen vorangegangenen Wahl.
- (3) Des Weiteren sind folgende Grundsätze zu beachten:
  - a) Für jede Partei muss ein Sockel von Fünf vom Hundert der bereitstehenden Plätze zur Verfügung stehen.
  - b) Die größte Partei darf nicht mehr als das Vier- bis Fünffache an Plätzen erhalten, die für die kleinste Partei bereit stehen.

## § 7

### Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände

- (1) Die Werbeträger für die Wahlwerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 4 Tagen nach dem Tag der entsprechenden Wahl zu entfernen.
- (2) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu entfernen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- (3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Große Kreisstadt Schwarzenberg beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## § 8

### Gebühren und Kosten

- (1) Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind entsprechend der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei. Die Bestimmungen des § 11 der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung gelten entsprechend.



(2) Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 werden nicht erhoben.

### **§ 9 Haftung**

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Große Kreisstadt Schwarzenberg von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend für Informationsstände.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 06.03.2014

Hiemer  
Oberbürgermeisterin

Siegel

